



---

## Der Kassenbericht

Bei Nutzung einer Registrierkasse genügt das Kassenbuch, bei einer offenen Ladenkasse ist ein Kassenbericht anzufertigen. Sinn und Zweck ist die nachvollziehbare, systematisch richtige Ermittlung der Bareinnahmen.

Erzielen Unternehmer ihre Erlöse zum überwiegenden Teil aus Bargeschäften, sind die Kasseneinnahmen und Kassenausgaben nach § 146 Abs. 1 Satz 2 AO täglich zu erfassen:

Die täglich zu erstellenden Kassenberichte dokumentieren den **tatsächlich ausgezahlten** Kassenbestand bei Geschäftsschluss auf den Cent genau. Hiervon werden von dem zur Ermittlung der Tagesbareinnahme der Kassenanfangsbestand (= tatsächlich ausgezahlter Kassenbestand bei Geschäftsschluss des Vortages) und die Bareinlagen abgezogen und die im Laufe des Tages getätigten Barausgaben und Barentnahmen hinzugerechnet. Sowohl die **Barausgaben** als auch die **Bareinlagen** sowie die **Barentnahmen** sind durch gesonderte Belege nachzuweisen.

Werden als Anlage zum Kassenbericht jedoch keine **(Eigen-)Belege** wie z. B. Quittungen oder andere Dokumente **über Privatentnahmen** und **Privateinlagen** beigefügt, handelt es sich nicht um einen rein formellen Mangel, sondern um einen schwerwiegenden Mangel in der Kassenführung. In diesen Fällen droht im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung eine Hinzuschätzung.

---